

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
		Version 08
	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 1 von 8

1. Zweck

In dieser QM-VA wird beschrieben, welche Anforderungen bezüglich Ausbildung und Weiterbildung der Begutachter zu stellen sind, wie Bestellung und Beauftragung gehandhabt werden und wie eine Überwachung der Begutachter erfolgt.

Damit soll sichergestellt werden, dass nur geeignete Begutachter für die DACH tätig werden, die durch ihre Ausbildung, berufliche Erfahrung, Qualifikation auf den Gebieten des Qualitätsmanagements sowie zu Akkreditierungsfragen die notwendige Kompetenz zur Durchführung ihrer Aufgaben besitzen.

2. Geltungsbereich

Begutachter, Fachexperten, Sektorkomitees der DACH

3. Begriffe

Hospitant: Nach den Regeln des/der DAR/DACH geschulter Experte für ein Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet, der vor seinem Einsatz als Begutachter unter Anleitung an einer Begutachtung teilnimmt.

Fachexperte: Experte in einem Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet, der nach Einweisung in Grundregeln des Qualitätsmanagements und der Verfahrensweise der DACH unter Anleitung eines Begutachters oder Mitarbeiters der Geschäftsstelle begutachtet.

Fachbegutachter: Experte für ein Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet, der nach den Regeln des/der DAR/DACH geschult ist und bei mindestens einer Begutachtung hospitiert hat.

Systembegutachter: Experte zu Fragen des Qualitätsmanagements, der nach den Regeln des/der DAR/DACH geschult ist und bei mindestens einer Begutachtung hospitiert hat.

Leitender Begutachter: Fachbegutachter oder Systembegutachter, der bei Einsatz von Begutachterteams als Leiter des Teams bestellt wird.

Ausbildung: Geregelt Schul- und Berufsausbildung sowie Spezialausbildung mit Abschluss.

Berufliche Erfahrung: In Ausübung einer Tätigkeit erworbene vertiefte Kenntnisse.

Weiterbildung: Maßnahmen zur Erweiterung und Aktualisierung der durch Ausbildung erworbenen Kenntnisse.

Zulassung: Entscheidung über die Bestellung aufgrund von Nachweis der Ausbildung und beruflichen Erfahrung durch Unterlagen und - falls erforderlich - persönliche Vorstellung.

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Verfahrensanweisung		QM-VA 1800-01
			Version 08
	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern		Seite 2 von 8

4. Zuständigkeiten

	Fachexperte	Fach- begutachter	System- begutachter	Leitender Begutachter
Zulassung	Sektorkomitee*	Sektorkomitee*	Geschäftsführer	
Bestellung	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer	
Beauftragung	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle
Überwachung	Begutachter, Geschäftsstelle, akkreditierte Stelle	Begutachter, Geschäftsstelle, akkreditierte Stelle	Begutachter, Geschäftsstelle, akkreditierte Stelle	Begutachter, Geschäftsstelle, akkreditierte Stelle
Weiterbildung	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle	Geschäftsstelle

* In besonderen Fällen erfolgt die Zulassung durch den Geschäftsführer (siehe 5.2).

5. Beschreibung

5.1 Voraussetzungen

Fachexperte

a) Berufliche Ausbildung

Abgeschlossenes naturwissenschaftliches, medizinisches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

b) Berufliche Erfahrungen

Mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit mit mindestens zweijähriger Beschäftigung (vorzugsweise in leitender Position) mit Prüf-, Überwachungs- oder Begutachtungsaufgaben in einer Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsstelle im Sinne der Normen DIN EN ISO/IEC 17011, DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 15189, DIN EN ISO/IEC 17020 und DIN EN 45011 (Normenreihen EN 45000 ff. und ISO/IEC 17000 ff.) oder einer vergleichbaren Einrichtung und in fachlichen Bereichen, in denen die zu akkreditierenden Stellen tätig sind.

Fachbegutachter

a) Berufliche Ausbildung

Abgeschlossenes naturwissenschaftliches, medizinisches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
		Version 08
	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 3 von 8

b) Berufliche Erfahrungen und Kenntnisse über Qualitätsmanagement

Mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit mit mindestens zweijähriger Beschäftigung (vorzugsweise in leitender Position) mit Prüf-, Überwachungs- oder Begutachtungsaufgaben in einer Kalibrier-, Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsstelle im Sinne der Normen DIN EN ISO/IEC 17011, DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 15189, DIN EN ISO/IEC 17020 und DIN EN 45011 (Normenreihen EN 45000 ff. und ISO/IEC 17000 ff.) oder einer vergleichbaren Einrichtung und in fachlichen Bereichen, in denen die zu akkreditierenden Stellen tätig sind.

Kenntnisse über Verfahren des Qualitätsmanagements im Bereich von Prüfungen, Inspektionen, Begutachtungen, Überwachungen bzw. Zertifizierungen, aufgrund praktischer Erfahrungen oder der erfolgreichen Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen (z.B. analog Block A des Schulungskonzeptes des DAR).

Schulung in Akkreditierungs- und Begutachtungstechnik (z. B. Block B des DAR).

c) Persönliche Eigenschaften

Der Begutachter sollte über die nötige Reife, ein gesundes Urteilsvermögen, analytische Fähigkeiten und Beharrlichkeit verfügen sowie die Fähigkeit haben, Situationen realistisch zu erfassen, komplexe Vorgänge umfassend zu erkennen und auch die Rolle der einzelnen Einheiten innerhalb der Gesamtorganisation zu verstehen.

Systembegutachter

a) Berufliche Ausbildung

Abgeschlossenes naturwissenschaftliches, medizinisches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.

b) Berufliche Erfahrungen und Kenntnisse über Qualitätsmanagement

Mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit mit mindestens zweijähriger Beschäftigung (vorzugsweise in leitender Position) mit Prüf-, Überwachungs- oder Begutachtungsaufgaben in einer Kalibrier-, Prüf- bzw. Überwachungsstelle im Sinne der Normen DIN EN ISO/IEC 17011, DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 15189, DIN EN ISO/IEC 17020 und DIN EN 45011 (Normenreihen EN 45000 ff. und ISO/IEC 17000 ff.) oder einer vergleichbaren Einrichtung und in fachlichen Bereichen, in denen die zu akkreditierenden Stellen tätig sind.

Vertiefte Kenntnisse über Verfahren des Qualitätsmanagements im Bereich von Prüfungen, Inspektionen, Begutachtungen, Überwachungen bzw. Zertifizierungen, aufgrund praktischer Erfahrungen oder der erfolgreichen Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen (z.B. DGQ).

Schulung in Akkreditierungs- und Begutachtungstechnik (z. B. Block B des DAR).

DACH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
Deutsche		Version 08
Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 4 von 8

c) **Persönliche Eigenschaften**

Der Begutachter sollte über die nötige Reife, ein gesundes Urteilsvermögen, analytische Fähigkeiten und Beharrlichkeit verfügen sowie die Fähigkeit haben, Situationen realistisch zu erfassen, komplexe Vorgänge umfassend zu erkennen und auch die Rolle der einzelnen Einheiten innerhalb der Gesamtorganisation zu verstehen.

Leitender Begutachter

Zugelassene System- und Fachbegutachter können als leitende Begutachter eingesetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz als leitender Begutachter ist, dass der System- oder Fachbegutachter mindestens an drei Begutachtungen als Teammitglied teilgenommen hat.

5.2 Bestellung als Begutachter

Der Begutachter hat einen Antrag auf Abschluss eines Begutachervertrages unter Verwendung des in der Geschäftsstelle erhältlichen Antragsvordrucks bei der Geschäftsstelle einzureichen. Zusammen mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet und ggf. Prüfarten/-verfahren bzw. Inspektionssysteme und zugrundeliegende Spezifikationen (z.B. Normen) für die die Bestellung beantragt wird,
- beruflicher Werdegang und Erfahrungen in dem Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet und in den Prüfarten/-verfahren bzw. Inspektions- und Zertifizierungssystemen für die die Bestellung beantragt wird,
- berufliche Stellung,
- Mitarbeit in einschlägigen nationalen bzw. internationalen Normungs- und Fachgremien,
- Erfahrungen im Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungswesen, dem Qualitätsmanagement sowie als Begutachter oder in einer vergleichbaren Tätigkeit,
- Vertrautheit mit den Erfordernissen der Normen DIN EN ISO/IEC 17011, DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 15189, DIN EN ISO/IEC 17020 und DIN EN 45011 (Normenreihen EN 45000 ff. und ISO/IEC 17000 ff.).

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bestätigt den Eingang des Antrages. Anschließend leitet sie den Antrag an das in der Zuständigkeitsmatrix genannte Gremium zur Entscheidung weiter.

Vor seiner Entscheidung kann das zuständige Gremium den Antragsteller zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

Bei einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Bestellung ist der Antragsteller zugelassen.

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
		Version 08
	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 5 von 8

Wird der Antrag abgelehnt, so erhält der Antragsteller darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist vom Geschäftsführer anzufertigen. Der Begutachter kann dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsführer, ggf. in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss und/oder zuständigen Sektorkomitee.

Bei Begutachtern, die bereits von einer Akkreditierungsstelle zugelassen wurden, die die DIN EN ISO/IEC 17011 erfüllt, erfolgt die Zulassung durch den Geschäftsführer. Die Zulassung von Begutachtern, für deren Geltungsbereich kein zutreffendes Sektorkomitee vorhanden ist, erfolgt ebenfalls durch den Geschäftsführer.

Durch die Geschäftsstelle der DACH erfolgt die Bestellung sowie der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Begutachter/Fachexperte. Nach Rückgabe des unterzeichneten Vertrages wird der Begutachter in das Begutachterverzeichnis der DACH aufgenommen.

Die Bestellung gilt für 4 Jahre und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre, sofern sich an den fachlichen Voraussetzungen für die vorhergehende Bestellung keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

Die Geschäftsstelle prüft vor Ablauf der Bestellung eines Begutachters, ob sich an den fachlichen Voraussetzungen der vorhergehenden Bestellung Änderungen ergeben haben und ob der Begutachter angemessen an Weiterbildungen teilgenommen hat.

Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber der vorhergehenden Bestellung ergeben haben, ist eine Weiterbestellung bzw. Abbestellung durch das zuständige Gremium erforderlich.

Vor einem Einsatz als Begutachter ist eine Hospitation erforderlich. Als Hospitation gilt die Teilnahme an einer Begutachtung unter Anleitung durch einen erfahrenen Begutachter. Dabei soll der Hospitant in das Begutachtungsverfahren durch Übernahme von Teilschritten einbezogen werden:

- Begleitung eines Begutachters bei der Begutachtung eines Laboratoriums, einer Inspektions- und/oder Zertifizierungsstelle
- Begleitung eines Begutachters bei der Begutachtung eines QM-Systems (Systembegutachter)

Hospitationen und/oder Begutachtungen bei anderen Akkreditierungsstellen, die gemäß der DIN EN ISO/IEC 17011 arbeiten, werden anerkannt. In diesen Fällen erhält der jeweilige Begutachter vor dem ersten Einsatz durch das Personal der Geschäftsstelle eine Einweisung in das Regelwerk der DACH.

DACH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
Deutsche		Version 08
Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 6 von 8

5.3 Beauftragung von Begutachtern

Nach Eingang eines Akkreditierungsantrags benennt die Geschäftsstelle einen Begutachter bzw. ein Begutachterteam, einschließlich eines Leiters dieses Teams, und holt die Zustimmung der zu akkreditierenden Stelle ein.

Beauftragt werden Begutachter, die die unter 5.1. beschriebenen fachlichen Voraussetzungen als Systembegutachter und / oder Fachbegutachter bzw. Fachexperten erfüllen. Der Einsatz eines Begutachters mit der Qualifikation als Systembegutachter ist bei der Erstbegutachtung erforderlich.

Bei der Benennung sind Interessenskollisionen zu vermeiden. Der vorgesehene Begutachter ist darauf hinzuweisen, dass Verbindungen zu der zu akkreditierenden Stelle offenzulegen sind. Insbesondere darf er keine Beratung der zu begutachtenden Stelle durchgeführt haben.

Werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Begutachter eingesetzt, so müssen sie die Qualifikation als Fach- oder Systembegutachter besitzen.

Die DACH kooperiert mit anderen Stellen des Akkreditierungs- und Zertifizierungs-wesens. In diesem Zusammenhang ist auch der Einsatz von externen - bei anderen Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstellen bestellten - Begutachtern möglich. Voraussetzung für den Einsatz eines externen Begutachters ist die Erfüllung der unter Punkt 5.1 genannten fachlichen Voraussetzungen.

5.4 Überwachung des Begutachters

Elemente der Überwachung sind:

- Befragung der akkreditierten Stelle
- Befragung von (Leitenden) Begutachtern zu Begutachtern
- Befragung der Geschäftsstelle

Die Organisation der Befragung wird von der Geschäftsstelle durchgeführt und das Ergebnis schriftlich niedergelegt und zu den Begutachterunterlagen genommen. Die Begutachter werden in geeigneterweise informiert.

5.5 Weiterbildung

Von der DACH wird in der Regel jährlich eine Weiterbildungsmaßnahme angeboten, die dem Erfahrungsaustausch und der Information über Änderungen im Akkreditierungssystem dient. Für die Begutachter ist die jährliche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme Pflicht. Weiterbildungsmaßnahmen anderer Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstellen sowie die Teilnahme an Sitzungen der Sektorkomitees der DACH können bei Vorlage eines Nachweises anerkannt werden.

DACH Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH	Verfahrensanweisung	QM-VA 1800-01
		Version 08
	Bestellung, Beauftragung, Einsatz und Überwachung von Begutachtern	Seite 7 von 8

5.6 Widerruf / Abberufung von Begutachtern

Zuständig für den Widerruf der Zulassung eines Begutachters ist das entsprechende Gremium, das für die Zulassung des Begutachters zuständig ist.

Die Bestellung kann entzogen werden, wenn

- der Begutachter zweimal nicht an dem jährlichen Erfahrungsaustausch / Weiterbildung teilgenommen hat
- gravierende Zweifel an seiner Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auftauchen.

Der Begutachter kann durch ein formloses Schreiben seine Bestellung jederzeit zurückziehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle laufenden Tätigkeiten des Begutachters vorher abgeschlossen wurden.

6. Anlagen

nicht belegt